



Bewirtschaftungsreglement Hofstatt - Hockmatte

Municipalgemeinde Grengiols

Ausgabe Mai 2003

Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Ziel/Zweck	3
Art. 2	Gebiets-Perimeter	3
Art. 3	Gegenstand des Bewirtschaftungsreglementes	3
Art. 4	Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 5	Besondere Nutzungsvorschriften	3
Art. 6	Bewirtschaftungsbeiträge	3
Art. 7	Ausnahmen	3
Art. 8	Aufsicht	3
Art. 9	Inkrafttreten	4
Anhang: Bewirtschaftungsreglement Übersichtskarte 1:5000		



Der Gemeinderat der Gemeinde Grengiols

- Eingesehen die Bestimmungen des Gesetzes über die Landwirtschaft vom 28. September 1993;
- Eingesehen die Bestimmungen des Gesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 13. November 1998 ;
- Eingesehen die Bestimmungen der Verordnung betreffend Bewirtschaftungsbeiträge an die Landwirtschaft für Leistungen zugunsten von Natur und Landschaft vom 20. September 2000;

beschliesst:

Art. 1 Ziel/Zweck

Das Gebiet Hofstatt – Hockmatte in der Gemeinde Grengiols wurde durch den Ausbau des bestehenden Wanderweges zu einer Flurstrasse für die Landwirtschaft besser erschlossen. Ziel des Bewirtschaftungsreglementes ist, das bisher weitgehend intakte Gebiet mit Mähwiesen, Weiden, Trockenrasen, Feuchtstandorten und Gehölzen zu erhalten. Die Intensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung der nun besser zugänglichen Flächen ist speziell bei Feucht- und Trockenstandorten zu vermeiden und der ächige Gehölzaufwuchs ist durch die Weiterführung der landwirtschaftlichen Nutzung zu verhindern.

Art. 2 Gebiets-Perimeter

Der Perimeter des Bewirtschaftungsreglementes umfasst das durch die Flurstrassen erschlossene Gebiet Hofstatt – Hockmatte auf Gebiet der Gemeinde Grengiols gemäss Planbeilage. In der Planbeilage sind ebenfalls die Flächen eingezeichnet, für welche die besonderen Nutzungsvorschriften gemäss Art. 5 dieses Reglementes gelten.

Art. 3 Gegenstand des Bewirtschaftungsreglementes

Das Bewirtschaftungsreglement regelt die im Perimeter des Flurweges verlangte landwirtschaftliche Nutzung.

Art. 4 Allgemeine Bestimmungen

¹ Innerhalb des gesamten Perimeters ist, wie bisher, eine wenig bis mässig intensive, standortangepasste Landwirtschaft zu betreiben. Traditionelle kulturlandschaftliche Elemente und wertvolle Strukturen (Hecken, Steinhäufen, Trockensteinmauern) sind zu erhalten.

² Das Ausbringen von mineralischen Düngern und Klärschlamm ist verboten.

³ Es dürfen keine P anzenschutzmittel ausgebracht werden.

Einzelstockbehandlungen von Problem p anzen sind zulässig, sofern diese nicht mit einem angemessenen Aufwand mechanisch bekämpft werden können.

⁴ Terrainveränderungen, Aufschüttungen oder Materialablagerungen und neue Drainagen sind verboten.

⁵ Die Rodung von Hecken, Gebüschgruppen und Einzelbäumen entlang des Flurwegs ist untersagt.

Art. 5 Besondere Nutzungsvorschriften

¹ Auf den Feuchtstandorten und Trockenstandorten ist das Ausbringen von Gülle verboten.

² Standweiden sind höchstens 8 Wochen ohne Unterbruch zu nutzen.

³ Die Feuchtstandorte dürfen nicht mit schweren Landwirtschaftsmaschinen befahren werden.

⁴ Der Einwuchs von Wald, speziell von Espen und Birken in bisher offene Flächen (Weiden, Brachland) ist durch geeignete Massnahmen (Mähen, periodisches Ausholzen) zu verhindern. Diese Massnahmen sind vorgängig mit dem Forstdienst (Dienststelle für Wald und Landschaft) abzusprechen.

Art. 6 Bewirtschaftungsbeiträge

Die Bewirtschafter besitzen die Möglichkeit, Bewirtschaftungsverträge gemäss kantonaler Verordnung betreffend Bewirtschaftungsbeiträge an die Landwirtschaft für Leistungen zugunsten von Natur und Landschaft vom 20. September 2000 abzuschliessen. Es gelten die dort festgehaltenen Bedingungen und Entschädigungen für Trockenstandorte, Streuwiesen und Moore, traditionelle Kulturlandschaften, ökologische Ausgleichs ächen, Flächen mit seltenen Tieren oder P anzen und Rebberge mit Trockensteinmauern, Hecken, Feldgehölzen und Trockenrasen.

Art. 7 Ausnahmen

Begründete Gesuche für Ausnahmen von den oben festgelegten Bewirtschaftungsvorschriften sind von der Gemeinde nach Konsultation der Dienststelle für Landwirtschaft, Meliorationsamt, und der Dienststelle für Wald und Landschaft zu bewilligen.

Art. 8 Aufsicht

Die Aufsicht über die Einhaltung der Vorschriften dieses Bewirtschaftungsreglementes obliegt der Gemeinde. Die Gemeinde verpflichtet sich, schwerwiegende Verstösse an die Dienststelle für Landwirtschaft, Meliorationsamt und die Dienststelle für Wald und Landschaft (DWL) zu melden.



Art. 9 Inkrafttreten

Die Bestimmungen des vorliegenden Reglementes treten nach Annahme durch den Gemeinderat und nach Homologation durch den Staatsrat in Kraft.

So beschlossen in der Gemeinderatssitzung vom 19. Dezember 2002

Der Präsident:

Der Schreiber:

Amadeus Zenzünen

Willy Karlen

Homologiert durch den Staatsrat am 09. April 2003

